



SCHWEIZERISCHE STIFTUNG FÜR  
AUDIOVISUELLE BILDUNGSANGEBOTE  
Geschäftsstelle  
Erlachstrasse 21 · Postfach 612 · 3000 Bern 9  
Telefon 031 300 55 80 · Fax 031 300 55 01  
ssab@ssab-online.ch · www.ssab-online.ch

## **Anhörung RTVV - Positionspapier der SSAB**

### **Unser Interesse**

Die SSAB setzt sich seit Jahren für die Förderung von Tätigkeiten im Bereich der Bildungs- und Wissensvermittlung ein und ist deshalb an der Entwicklung des diesbezüglichen Umfelds im Bereich der Medien sehr interessiert. Die SSAB vereint zurzeit rund 40 Bildungsorganisationen und verfügt über ein gefestigtes Netzwerk. Sie initiiert Projekte, arbeitet Konzeptionen aus, koordiniert Trägerinstitutionen, sucht geeignete Träger für die Realisierung und unterstützt die Umsetzung. An einer ausserordentlichen Hauptversammlung im Januar 2006 hat die SSAB ihre aktuellen Tätigkeitsfelder festgelegt. An der ordentlichen Hauptversammlung vom Juni 2006 nahm sie zustimmend Kenntnis vom Stand der inzwischen angelaufenen Arbeiten. Die SSAB-Tätigkeiten zielen darauf, zur Umsetzung der vom Bundesrat in der Strategie für eine Informationsgesellschaft vom Januar 2006 festgeschriebenen Ziele für den Bildungsbereich beizutragen.

Die aktuellen Tätigkeiten der SSAB betreffen den Aufbau einer Plattform, welche Wissen – im Sinn von wissenswerten Inhalten und Bildung im weitesten Sinn – optimal erschliesst und dank der Vernetzung – verschiedene Produkte zum selben Thema werden in Dossiers zusammengestellt – Mehrwert sowohl für die Anbieter dieser Inhalte wie für die Nutzerinnen und Nutzer schafft. Die Plattform basiert auf den Sendungen des Schweizer Fernsehens und seines Archivs, das gezielt und schrittweise geöffnet werden soll. Träger dieses Projekts mit dem Arbeitstitel "SF Wissen online" ist das Schweizer Fernsehen, begleitet durch die SSAB, welche mit ihrem Netzwerk wichtige Kontakte sowohl auf der Anbieter- wie der Nutzerseite einbringt. Die weiteren Tätigkeiten der SSAB betreffen die Durchführung eines Symposiums und den Aufbau eines Observatoriums, beides Tätigkeiten, welche in engster Wechselwirkung mit der beschriebenen Plattform Synergieeffekte entfalten sollen.

Die SSAB wird ihre Tätigkeiten auf den drei beschriebenen Aktionsfeldern – Plattform, Symposium und Observatorium – nur erfolgreich weiterführen können, wenn mit den rechtlichen Bestimmungen genügend Handlungsspielraum entsteht. Im Vordergrund stehen Regelungen, welche die Finanzierungsmöglichkeiten betreffen.

## **Grundsätzliche Überlegungen**

Der Wortlaut der RTVV erweckt den Eindruck, dass die Blickrichtung auf die Disziplinierung der Medienproduzenten dominiert, während die Interessen der Mediennutzer u.E. kaum zur Sprache kommen. Die SSAB stellt fest, dass auch wichtige staatspolitische Anliegen nicht genügend Raum finden.

Die Schweiz verstand sich immer als Land, dessen wichtigster Rohstoff die "matière grise" ist. Gut ausgebildete, innovative und motivierte Menschen sind das Rückgrat unserer Wirtschaft und Gesellschaft. Bildung und Forschung sind prioritäre Politikbereiche. Die sich mit den neuen Technologien eröffnenden Zukunftsperspektiven der Informationsgesellschaft – einer Wissensgesellschaft – müssen genutzt werden, soll die Schweiz international mithalten können. Das Internet ermöglicht es jedem Einzelnen, das in einer Gesellschaft angesammelte Wissen, das sprachlich-kulturelle Erbe ganzer Gesellschaften, zu nutzen. Was bisher nur eingeschränkten Wissenskreisen vorbehalten war, steht über das Internet allen zur Verfügung, die mit dieser Überfülle an Information sinnvoll umzugehen wissen. Dieses im Internet abrufbare Wissen ist ein Kollektivgut, denn jeder, auch ein Genie, baut auf dem auf, was andere schon gedacht und entwickelt haben. Über den Austausch von Wissen und die wechselseitige Verknüpfung entsteht laufend neue Qualität und Mehrwert. Es müssen daher im Bereich Wissen spezielle Regelungen gelten und für alle Beteiligten – für Schöpfer und Distributoren von neuem Wissen wie für die Nutzerinnen und Nutzer – faire Lösungen im übergreifenden staatspolitischen Interesse gefunden werden. Hier ist die Regulierungskraft des Staates – in Abstimmung mit internationalen Tendenzen – gefordert.

Es scheint uns bedeutsam, dass unsere nationale Mediengesetzgebung auf die europäische Entwicklung Rücksicht nimmt; mediale Aktivitäten nehmen erfahrungsgemäss keine Rücksicht auf Landesgrenzen. Schon das RTVG schien uns deshalb zu wenig eurokompatibel. In der RTVV sind nun aber Formulierungen dazugekommen, die noch weitere Einengungen bringen. Dies würde u.a. bedeuten, dass wichtige gemeinnützige Projekte beeinträchtigt oder gar verunmöglicht würden. Betroffen wäre konkret die beschriebene Plattform "SF Wissen online", deren Finanzierung über Sponsoring und Internet-Werbung erfolgen muss, da keine andern Finanzierungsgrundlagen aufzubringen waren.

## **Bildungsauftrag der SRG: Parallele Anliegen SSAB/SRG könnten Synergien schaffen**

Art. 4 des RTVG legt den Programmauftrag für die SRG fest und fordert in Absatz 4 c klar einen Beitrag der SRG zur Bildung. Die Umsetzung dieses Bildungsauftrages und die dazu

notwendige Zusammenarbeit mit Partnern im Bildungswesen würde durch Einschränkungen der Aktivitäten im Internet-Bereich, wie sie der vorliegende Entwurf RTVV vorsieht, gefährdet und entspräche auch nicht dem Trend zur multimedialen Angebots- und Arbeitsweise. Aus der Sicht der SSAB drängt sich zumindest eine **Ausnahmeregelung für Bildungsvorhaben** auf, die Wissen breit zugänglich machen wollen und nicht einfach kommerzielle Zwecke verfolgen. Diese Ausnahmeregelung müsste in enger Zusammenarbeit mit allen Interessierten und Direktbetroffenen ausgearbeitet werden. Die SSAB ist gerne bereit, hier mitzuwirken, wäre sie doch ein geeignetes Forum zur Aushandlung eines Interessenausgleichs oder einer typisch schweizerischen Kompromisslösung. Neben staatlichen Stellen wirken auch private Organisationen in der SSAB mit, z.B. der Schweizerische Buchhändler- und Verleger-Verband oder der Verband Schweizer Presse und das Schweizer Fernsehen, wie auch Organisationen, die Nutzerinnen und Nutzer vertreten.

Im Entwurf RTVV werden Unterlagen angesprochen, die teils noch nicht vorliegen, z.B. die Verordnung zum Gebührensplitting und die Verordnung über die Versorgungsgebiete. Erst wenn diese vorliegen, können zahlreiche jetzt noch offene Fragen zur Finanzierung von "SF Wissen online" substantiell gestellt und dann auch beantwortet werden.

Die Konzeption der SSAB zur Schaffung einer Wissensplattform bietet auch für die SRG einen geeigneten Rahmen zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags. Die SSAB als Forum unterschiedlichster Organisationen will eine Wissensplattform für die breite Bevölkerung sein, sowohl für Einzelpersonen wie über die SSAB-Mitgliedorganisationen für die verschiedenen an Bildung interessierten Zielgruppen. Vorerst soll das bereits vorhandene Wissen erschlossen werden, welches bereits im Netz ist, irgendwo lagert, zum Teil in Archiven, insbesondere von Radio und Fernsehen, aber z.B. auch bei der in der SSAB aktiven Mitgliedorganisation ZEM (Zentrum für elektronische Medien, VBS) oder beim Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes, Memoriav.

Weil die breite Bevölkerung diese Plattform nutzen können soll, unterscheidet sie sich vom Schulfernsehen, welches auf den Schulunterricht und die Bedürfnisse von Lehrpersonen und Schulstufen ausgerichtet ist, oder auch vom Bildungsserver der educa.ch. Vom Konzept her zeigt die Plattform eher Parallelen zu Wikipedia ([www.de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite](http://www.de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite)), nur geht es nicht um eine Enzyklopädie, sondern um eine Plattform, die Anbieter und Nutzerinnen und Nutzer audiovisueller Bildungsmedien zusammenführt. Der SSAB schwebt vor, dass sich die Plattform in einer späteren Phase dynamisch weiterentwickelt wird. In Zukunft sollten die Anbieter, Nutzerinnen und Nutzer die Plattform mitgestalten, sie quasi über Angebot und Nachfrage „übernehmen“.

Die SSAB hat mit dem Schweizer Fernsehen einen optimalen Träger für die Erstellung eines Piloten gefunden. Die SSAB begleitet und unterstützt die vom Schweizer Fernsehen eingesetzte Projektleitung, bringt ihr Netzwerk ein und achtet darauf, dass übergeordnete Zielsetzungen in der Umsetzungsarbeit nicht verloren gehen. Hier ein paar Beispiele zur Veranschaulichung:

Der Pilot wird von SF deutschsprachig erarbeitet, muss aber in der anschliessenden Aufbauphase mit dem Angebot aus der französisch-, italienischsprachigen- und rätoromanischen Schweiz verknüpft werden können. Nutzerinnen und Nutzer wollen bei ihrer Suche ev. auch gerade fremdsprachige Videos ansehen oder Fernseh-Berichterstattungen zum selben Thema über die Sprachen hinweg vergleichen können. Es wäre auch für die Schweiz und den inneren Zusammenhalt fatal, wenn das audiovisuell gespeicherte Wissen von gestern, heute und morgen sprachlich-kulturell je auf eigenen Wegen erschlossen würde. Wie dies technisch-organisatorisch bewerkstelligt wird, ist den Nutzerinnen und Nutzern gleichgültig.

Gemäss bundesrätlichen Zielen wird die SSAB von Anfang an auch darauf hinwirken, dass keine schweizerische Insellösung erarbeitet wird, sondern über die internationalen Kontakte sämtliche möglichen Synergien ausgeschöpft werden. In allen EU-Ländern stellen sich z.B. dieselben Fragen mit der in Diskussion befindlichen Öffnung der Archive, insbesondere von Radio und Fernsehen, und generell der elektronischen Erschliessung des gesamten sprachlich-kulturellen Erbes (zum Beispiel: [www.michael-culture.org](http://www.michael-culture.org)).

### **Offene rechtliche Fragen, die mit dem Entwurf RTVV nicht angesprochen werden:**

Sehr rasch werden sich z.B. bei der Öffnung der Archive von Radio und Fernsehen Urheberrechtsfragen stellen. Die internationalen Trends zeigen in Richtung Gratiscontent und open source. Immer mehr Einzelpersonen und Experten stellen ihr Wissen gratis ins Netz (Wikipedia) und die Nutzerinnen und Nutzer umgehen praktisch unkontrollierbar Copyrights. Wie oben ausgeführt, muss der Zugang zu Wissen über das Internet andern Regeln unterliegen als z.B. die boomende Unterhaltungselektronik.

Es darf nicht sein, dass Urheberrechte die Öffnung der Archive für Bildungszwecke verhindern, weil keine Einigung in der Abgeltungsfrage erzielt werden kann oder die Archive mit zu vielen Autoren verhandeln müssten. Es braucht hier Pauschalregelungen, die zeitlich und geographisch (Globalisierung) wie vom Medium her (es gibt laufend neue) die rasche Nutzung dieser Archive für das breite Publikum ermöglichen.

Es muss und darf hierbei klar zwischen nicht-kommerzieller und kommerzieller Nutzung unterschieden werden. Wer dieses Wissen nutzt, um darauf basierend neue Werke zu schaffen, soll Copyrights bezahlen. Dies ist auch ohne unverhältnismässigen Aufwand kontrollierbar, weil bei diesen Produkten, sobald sie auf dem Markt sind, diese Copyright-Frage überprüft werden kann.

Die bestehende Rechtsetzung räumt Bildung bereits eine Vorzugsregelung ein und trägt somit dem Umstand Rechnung, dass Wissen nicht einfach eine Marktware ist. Die SSAB zweifelt jedoch, ob die bestehenden Regelungen elastisch genug sind für eine rasche Öffnung zumindest der mit Steuern oder Gebühren mitfinanzierten Bildungsmedien in den Archiven.

Es ist uns bekannt, dass soeben die Vernehmlassung zur Neufassung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht abgeschlossen wurde, deren Resultat aber noch nicht publiziert ist. Die Querbeziehungen zwischen Urheberrecht einerseits und RTVG bzw. RTVV andererseits erachten wir als sehr wichtig.

#### **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:**

Art. 10: Zum Schlusssatz (Fussnote 1): „Nicht als Sponsoring im Sinne des Gesetzes ....“ möchten wir anmerken, dass wir auch unsere Kooperation mit dem Schweizer Fernsehen in diesem Sinne verstehen.

Art. 13: Bezüglich dieses Artikels „Interaktive Werbung“ besteht Unklarheit, ob die Aktivitäten unseres Projekts „SF Wissen online“ tangiert werden könnten, was sich u.E. höchst negativ auf die Vernetzung der Bildungsanliegen aller Partner auswirken würde.

Art. 16: Verbot politischer Werbung: Wird sich dieses Verbot auch auf die Vermittlung staatskundlicher Inhalte beziehen? Das schiene uns insofern unhaltbar, als staatsbürgerliche Bildung auf einer Plattform für digitale Bildungsmedien Platz haben muss.

Art. 21: Die in diesem Artikel der SRG auferlegten Einschränkungen bezüglich Werbung und Sponsoring scheinen uns nicht angemessen, weil sie nicht nur eine Ungleichheit im Wettbewerb, sondern auch eine Gefährdung der genannten notwendigen Zusammenarbeit von Bildungspartnern und der SRG mit sich bringen. Zusätzlich ist es uns auch wichtig, festzuhalten, dass solche Einschränkungen nicht auf die SSAB bezogen werden können, wenn sie in Projekten mit der SRG kooperiert. Die SSAB ist in ihrer anerkannten gemeinnützigen und nicht auf Gewinn ausgerichteten Tätigkeit zur Finanzierung u.a. auf Sponso-

ring angewiesen (per Post wird nachgeliefert: Information zu zahlreichen SSAB-Produktionen, welche durch Bundesämter, Stiftungen u.a. Institutionen mitfinanziert wurden).

Art. 69 (Medienforschung) und 70 (Stiftung für Nutzungsforschung): Mit Interesse nehmen wir von diesen beiden Artikeln Kenntnis, die zur Verbesserung des Kenntnisstandes über das Medienwesen beitragen können. Die SSAB kann sich gut vorstellen, zu Forschungsprojekten inhaltliche Beiträge zu leisten und mit der Stiftung zu kooperieren.

Wir gestatten uns, nochmals in Erinnerung zu rufen, dass sich die SSAB angesichts der zahlreichen, oben aufgeführten noch offenen Fragen eine abschliessende Stellungnahme zur RTVV vorbehalten möchte.

Wir danken, dass uns Gelegenheit geboten wurde, uns zur RTVV zu äussern und verbleiben

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hanna Muralt Müller  
Präsidentin

